



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Totalrevision des kantonalen Strafgesetzes: Verabschiedung zu Handen des Landrats

Bis am 15. Februar 2016 lief die Vernehmlassungsfrist betreffend die Totalrevision des kantonalen Strafgesetzes. Diese Revision umfasst neben einer Überarbeitung des Strafgesetzes (ehemals Übertretungsstrafgesetz) auch den Erlass einer kantonalen Ordnungsbussenverordnung.

Die in die Vernehmlassung verabschiedete Vorlage sah zum einen vor, bisherige Straftatbestände aufzuheben oder anzupassen, sofern zwischenzeitlich entsprechende Regelungen im Bundesrecht geschaffen und somit Regelungen in der kantonalen Gesetzgebung hinfällig wurden. Zum anderen wird im kantonalen Strafgesetz neu die Strafbestimmung der vorsätzlichen unbefugten Verwendung von polizeilichen Zeichen, Uniformen und sonstiger eindeutiger Polizeierkmale eingefügt. Im Rahmen des Erlasses der kantonalen Ordnungsbussenverordnung werden diejenigen kantonalen Straftatbestände bezeichnet, welche im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können (samt Festlegung der jeweiligen Bussenhöhe).

Totalrevision wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst

Mit Ablauf der Vernehmlassungsfrist gingen 19 Stellungnahmen ein. Einigkeit bestand unter den Vernehmlassungsteilnehmern, dass das bisherige Übertretungsstrafgesetz (neu kantonales Strafgesetz) einer Totalrevision zu unterziehen ist. Ebenfalls begrüsst wurde die Stossrichtung, möglichst alle kantonalen Übertretungen dem Ordnungsbussenverfahren zu unterstellen, um effiziente Verfahren gewährleisten und Polizei sowie Staatsanwaltschaft entlasten zu können. Betreffend die Frage nach der Anzahl und dem Inhalt der einzelnen kantonalen Strafbestimmungen bestanden hingegen unterschiedliche Auffassungen unter den Vernehmlassungsteilnehmern. Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung hat der Regierungsrat die Vorlage dahingehend angepasst, dass einzelne Straftatbestimmungen gestrichen werden (Läutwerke zur Belästigung missbrauchen; Beeinflussung von Steigerungsangeboten; unbefugtes Herstellen und Missbrauch von Schlüsseln, Zugangsberechtigungen und Stempeln; Bettelverbot; Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen; Verrichtung der Notdurft aus-

serhalb sanitärer Einrichtungen; Titelanmassung). In der kantonalen Ordnungsbussenverordnung werden zudem aufgrund der Vernehmlassungsantworten Reduktionen an einzelnen Bussenhöhen vorgenommen.

Der Regierungsrat verabschiedet das Gesetz über das kantonale Strafrecht zu Händen des Landrates mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Medien/Anlässe → Medienmitteilungen/News)

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektion, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 11. April 2016 zwischen 10 und 12 Uhr.

Stans, 11. April 2016